

Wasserwehrsatzung der Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld

Vom 26. Juni 2007

Aufgrund von § 102 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.2004 (SächsGVBl. S. 482) und der §§ 4 und 10 Abs. 4 und 124 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) sowie nach § 36 Absatz 3, § 7 Absatz 1 Nr. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19.08.1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 05.05.2004 (SächsGVBl. S. 148, 159) hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld für das Gebiet der Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld in seiner Sitzung am 26.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Kirchberg als erfüllende Gemeinde richtet für die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Gemeinde nach § 101 SächsWG verpflichtet ist. Dazu gehört auch die Teilnahme am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (HWNNAV) vom 17. August 2004 (SächsGVBl. S. 472) und der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (Hochwassermeldeordnung – VwV HWMO) vom 17. August 2004 (SächsABl. S. 553).
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen derselben bereits eingetreten sind.

§ 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Stadt Kirchberg als erfüllende Gemeinde trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält Einsatzkräfte und technische Mittel (insbesondere Hochwasser-Materiallager) sowie aktuelle Alarmierungsunterlagen bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend des festgelegten Zustellplans.
- (2) Für die Geltungsbereiche der in Anlage 2 VwV HWMO aufgeführten Hochwasserpegel sind bei Erreichen der Richtwasserstände der jeweiligen Alarmstufe oder bei Ausrufung durch die untere Wasserbehörde die in Ziffer IV.3. VwV HWMO vorgesehenen Maßnahmen und Handlungen erforderlich:

Bedeutung der Alarmstufen

a) Alarmstufe 1 - Pegelstand des Rödelbachs 80 cm: Meldedienst

- ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen;
- Überprüfung der Informations- und Meldewege und der technischen Einsatzbereitschaft;

b) Alarmstufe 2 - Pegelstand des Rödelbachs 110 cm: Kontrolldienst (zusätzlich zu Alarmstufe 1)

- Weiterleitung von Informationen über Gefährdungen aufgrund der täglichen periodischen

- vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden;
- Einrichtung von Einsatzstäben an Schwerpunkten der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen;
- Auslagerung von Hochwasserschutzmaterialien an bekannte Gefahrstellen;
- Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mittel zur aktiven Hochwasserabwehr;

d) Alarmstufe 4 - Pegelstand des Rödelbachs 170 cm: Hochwassergefahr (zusätzlich zu Alarmstufen 1 bis 3)

- aktive Bekämpfung bestehender Gefahren für das Leben, die Gesundheit, die Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen und für bedeutende Sachwerte;
- Beseitigung von Schäden.

Dies gilt für die sonstigen hochwassergefährdeten Gewässer im Gemeindegebiet, denen kein Hochwassermeldepegel zugeordnet ist, entsprechend.

- (3) Der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde hat für die Alarmierung und den Einsatz Alarmierungsunterlagen zu erstellen (§ 5 Abs. 8 Nr. 1 HWNAV, Ziff. II.3 und VII. VwV HWMO). Die Alarmierungsunterlagen enthalten u. a. den Hochwasseralarm- und Einsatzplan sowie besonders betroffene Dritte nach § 2 Abs. 4 HWNAV. Die Alarmierungsunterlagen sind öffentlich bekannt zu machen und regelmäßig zum 30. Juni fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben.
- (4) Mitarbeiter der Stadtverwaltung, die im Einsatzfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, und die Feuerwehren nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen teil.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft ist der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus, bestimmt den Leiter des Einsatzes und erklärt den Einsatzfall für beendet. Er überträgt diese Aufgaben auf den jeweiligen Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde für ihr Gemeindegebiet. Über eingeleitete Maßnahmen wird das Landratsamt Zwickauer Land als Untere Wasserbehörde unverzüglich informiert (§ 5 Abs. 8 Nr. 4 HWNAV). Erkenntnisse über extreme Gefährdungen, insbesondere Verklausung, Eissbildung und Eisaufbruch, welche bei der Gefahrenabwehr gewonnen werden, sind an das Landeshochwasserzentrum und die untere Wasserbehörde zu übermitteln (§ 5 Abs. 8 Nr. 3 HWNAV).
- (2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt Kirchberg als erfüllende Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters der erfüllenden Gemeinde oder seines Beauftragten die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

- (1) Der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:
- a) die Freiwillige Feuerwehr
 - b) die betriebliche Feuerwehr gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 5 SächsBRKG.
 - c) die Mitarbeiter der Stadtverwaltung und das evtl. verbliebene Personal in den Gemeinden
 - d) die Einwohner und
 - e) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden gem. § 10 Abs. 4 SächsGemO

Bei der Auswahl der in Absatz 1 Buchstabe c) bis e) genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die vom Hochwasser direkt Betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden. Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.

Die Mitgliedsgemeinden unterstützen die erfüllende Gemeinde bei der Durchführung ihrer Aufgabe der Wasserwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten gemäß § 10 Abs. 1 SächsKomZG; §§ 36 Abs. 3 Satz 1 i. V. mit 10 Abs. 1 SächsKomZG. Die Koordinierung und der sachgerechte Einsatz der Gemeindefeuerwehr im Hochwasserfall erfolgt nach Maßgabe der Alarmierungsunterlagen.

- (2) Die zur Dienstleitung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Absatz 1 Buchstabe d) und e) sollen einen Bescheid des Bürgermeisters der erfüllenden Gemeinde erhalten, der folgendes enthalten muss:
- a) Beginn und Ende der Dienstpflicht;
 - b) Art der Dienstpflicht i. S. d. § 5 Abs. 1
 - c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung
 - d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.
- Der Bescheid soll für sofort vollziehbar erklärt werden und außerdem eine Belehrung über die Folge von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.
- In dringenden Fällen der Hochwasserabwehr ist eine telefonische Benachrichtigung ausreichend.
- (3) Die Hilfeleistungen kann nur verweigern, wer jünger als 16 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare, gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.
- (4) Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen oder von Personen, die mit Einverständnis der Gemeinde unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Gemeinde zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Bürgermeisters der erfüllenden Gemeinde oder von ihm beauftragten Personen (§ 102 Abs. 2 Satz 3 SächsWG).

§ 5 Heranziehung / sonstige Befugnisse

- (1) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. d) und e) herangezogenen Personen können verpflichtet werden mitzuarbeiten (Handdienste) und / oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Gemeinde den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung. Eine Vergütung der Hilfeleistung sowie der Ersatz von Auslagen oder des Verdienstaufschlags werden nicht gewährt.
- (3) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. d) und e) Herangezogenen können beantragen, ihre Pflichten (Hand- und / oder Spanndienste) gegen Zahlung eines angemessenen Geldbetrages abzulösen. Die Gemeindeverwaltung kann die Ablösung in Geld zurückweisen, wenn die Mitwirkung auf keine andere Weise, auch nicht durch bezahlte Arbeitskräfte, erbracht werden kann. Die Höhe der Ablöse richtet sich nach den zu erwartenden Ausfallkosten, die die Gemeinde hätte, wenn die festgesetzten Verpflichtungen durch bezahlte Arbeitskräfte oder Transportunternehmen erfüllt werden müssten.
- (4) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Absatz 1 richtet sich nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913).
- (5) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Gemeinde eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Gemeinde haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.
- (6) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung Kirchberg als Sitz der Verwaltungsgemeinschaft zu benachrichtigen.

§ 6 Hochwassernachrichten- und Alarmdienst

- (1) Die Stadtverwaltung Kirchberg als erfüllende Gemeinde sendet unverzüglich nach Eingang einer Hochwassereilbenachrichtigung eine Empfangsbestätigung an das Landeshochwasserzentrum (§ 8 Abs. 2 HWNAV). Sie informiert sich fortlaufend über die vom Landeshochwasserzentrum eingegangenen Hochwassernachrichten sowie aus allen anderen ihr zugänglichen Quellen (insbesondere Informationsplattform des Landeshochwasserzentrums, § 7 Abs. 1 Nr. 2 HWNAV und Anlage 7 VwV HWMO).
- (2) Die Stadtverwaltung unterrichtet unverzüglich die Öffentlichkeit im betroffenen Gemeindegebiet über die Hochwassergefahr, insbesondere Besitzer oder Eigentümer gefährdeter Grundstücke; Gebäude und An-

lagen, die Betreiber von Baustellen und die Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind (§ 5 Abs. 8 Nr. 2 Satz 1 HWNAV). Nach Mitteilung durch das Landeshochwasserzentrum unterrichtet sie zudem unverzüglich diejenigen Dritten, die den Empfang der Hochwasserbenachrichtigung nicht gegenüber dem Landeshochwasserzentrum bestätigt haben.

- (3) Die Unterrichtung erfolgt auf der Grundlage eines mit dem Landratsamt Zwickauer Land, Untere Wasserbehörde, und dem Regierungspräsidium Chemnitz, Außenstelle Plauen, Abt. Umwelt, Umweltfachbereich abgestimmten und fortgeschriebenen Zustellplanes (§ 5 Abs. 8 Nr. 2 Satz 2 HWNAV).
- (4) Die Stadtverwaltung hat nach Verpflichtung durch die zuständige Wasserbehörde sicherzustellen, dass geeignete Personen als Pegelbeobachter zur Verfügung stehen (§ 5 Abs. 8 Nr. 5 HWNAV).

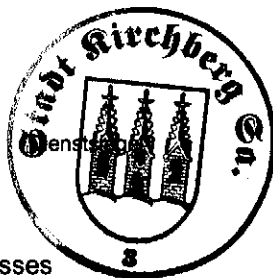
§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - trotz seiner Heranziehung nach § 4 seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 Handdienste und Spanndienste zu erbringen, nicht nachkommt
 - seiner Pflicht nach § 5 Abs. 7, unverzüglich die Stadtverwaltung zu benachrichtigen, nicht nachkommt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000 EUR geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Kirchberg für die Verwaltungsgemeinschaft.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchberg, den 26.06.2007




Becher
Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde
und Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses

Anlagen:

- 1 A – Hochwasser-Alarm- und Einsatzplan für die Gemeinde Crinitzberg
- 1 B – Hochwasser-Alarm- und Einsatzplan für die Gemeinde Hartmannsdorf
- 1 C – Hochwasser-Alarm- und Einsatzplan für die Gemeinde Hirschfeld
- 2 A – Organisationsplan für das Gebiet der Gemeinde Crinitzberg
- 2 B – Organisationsplan für das Gebiet der Gemeinde Hartmannsdorf
- 2 C – Organisationsplan für das Gebiet der Gemeinde Hirschfeld

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist."

Hochwasser - Alarm- und Einsatzplan

Landkreis: Zwickau
Gemeinde: Hartmannsdorf

Stand: März 2010

Anlage 1 B

Lfd. Nr.	Gewässer	Beginn der Gefährdung	Bezeichnung des Gefährdungsraumes und von Schwerpunkten	Art der Gefährdung	einzelne/durchzuführende Maßnahmen	Kräfteinsatz (Anzahl und welche)	Miteinsatz (Art und Men-ge)	Verantwortlichkeit	zu Alarmierende
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Kalter Bach	Ansteigender Wasserstand im Bachlauf AS I	S 277	Überflutung und Rückstau	Sicherung des Verkehrsraumes	8 FFW	KFz-Fw Sandsäcke	BM und OWL	Einsatzkräfte
2	Grundstück Roth.Str. 7/8	Ansteigender Wasserstand im Bachlauf AS I	S 277	Überflutung und Rückstau Wasser dringt in Gebäude	Sicherung mit Sandsäcken	10 FFW	KFz-Fw Sandsäcke	BM und OWL	Einsatzkräfte und Anwohner
3	Roth.Str. 6/9/10	Ansteigender Wasserstand im Bachlauf AS I	S 277 Grundstücke Roth.Str. 6/9/10	S 277 wird überflutet, Rückstau, Gebäude werden überflutet	Sicherung des Verkehrsraumes Sicherung mit Sandsäcken	10 FFW	KFz-Fw Sandsäcke	BM und OWL	Einsatzkräfte und Anwohner
4	Roth.Str. 11/13/20	Ansteigender Wasserstand im Bachlauf AS I	S 277 Grundstücke Roth.Str. 11/13/20	Überflutung und Rückstau Wasser dringt in Gebäude	Sicherung mit Sandsäcken	10 FFW	KFz-Fw Sandsäcke	BM und OWL	Einsatzkräfte und Anwohner
5	Krummer Weg	Wolkebruchartige bzw. langanhaltende Regenfälle oder sehr starke Schneeschmelze	S 277 wird überflutet	Sicherung des Verkehrsraumes	Sicherung mit Sandsäcken	8 FFW	KFz-Fw Sandsäcke	BM und OWL	Einsatzkräfte und Anwohner
6	WBG An der Roth. Str.	Ansteigender Wasserstand im Bachlauf AS I	Überflutung und Rückstau Überflutung Kläranlage/Regenrückhaltebecken	Grünanlagen und Kläranlage sowie Regenrückhaltebecken werden überflutet	Wasser ableiten durch bilden eines Dammes mit Sandsäcken	10 FFW	KFz-Fw Sandsäcke	BM und OWL	Einsatzkräfte und Anwohner

Lfd. Nr.	Gewässer	Beginn der Gefährdung	Bezeichnung des Gefährdungsraumes und von Schwerpunkten	Art der Gefährdung	einzuleitende/ durchzuführende Maßnahmen	Kräfteinsatz (Anzahl und welche)	Miteinsatz (Art und Menge)	Verantwortlichkeit	zu Alarmierende
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7	Roth. Str. 37/38	Ansteigender Wasserstand im Bachlauf AS I	Grundstücke Roth. Str. 37/38	Überflutung und Rückstau Wasser dringt in Gebäude	Sicherung mit Sandsäcken	10 FFW	KFz-Fw Sandsäcke	BM und OWL	Einsatzkräfte und Anwohner
8	Friedhof, Kirche, Pfarrhaus	Wolkebruchartige bzw. langanhaltende Regenfälle oder sehr starke Schneeschmelze	Grundstücke Schulweg	Überflutung und Rückstau Wasser dringt in Gebäude	Sicherung mit Sandsäcken	8 FFW	KFz-Fw Sandsäcke	BM und OWL	Einsatzkräfte
9	Rödelbach	Ansteigender Wasserstand im Bachlauf AS I	Grundstück Roth. Str. 48	Überflutung und Rückstau Wasser dringt in Gebäude	Sicherung mit Sandsäcken	8 FFW	KFz-Fw Sandsäcke	BM und OWL	Einsatzkräfte
10	Wolfsbach	Ansteigender Wasserstand im Bachlauf AS I	Freibad, Badstraße, Sportplatz, Grundstück Roth. Str. 54/55	Überflutung und Rückstau Wasser dringt in Gebäude	Sicherung mit Sandsäcken	10 FFW	KFz-Fw Sandsäcke	BM und OWL	Einsatzkräfte und Anwohner
11	Wolfsbach	Ansteigender Wasserstand im Bachlauf AS I	Grundstück Roth. Str. 69/76	Überflutung und Rückstau	Sicherung mit Sandsäcken	8 FFW	Sandsäcke	BM und OWL	Anwohner
12	Mühlengraben	Wolkebruchartige bzw. langanhaltende Regenfälle oder sehr starke Schneeschmelze	Grundstück Roth. Str. 83/85/86/87/89	Überflutung und Rückstau	Sicherung mit Sandsäcken	10 FFW	KFz-Fw Sandsäcke	BM und OWL	Einsatzkräfte und Anwohner

Lfd. Nr.	Gewässer	Beginn der Gefährdung	Bezeichnung des Gefährdungsraumes und von Schwerpunkten	Art der Gefährdung	einzelnde/durchzuführende Maßnahmen	Kräfteinsatz (Anzahl und welche)	Mittleinsatz (Art und Menge)	Verantwortlichkeit	zu Alarmierende
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
13	Mühlengraben	Wolkebruchartige bzw. langanhaltende Regenfälle oder sehr starke Schneeschmelze	Grundstück Roth. Str. 91c/93/99/101a	Überflutung und Rückstau	Sicherung mit Sandsäcken	10 FFW	KFz-Fw Sandsäcke	BM und OWL	Einsatzkräfte und Anwohner
14	Rödelbach	Ansteigender Wasserstand im Bachlauf AS I	Grundstück Roth. Str. 111/118/122	Überflutung und Rückstau Wasser dringt in Gebäude	Sicherung mit Sandsäcken	8 FFW	KFz-Fw Sandsäcke	BM und OWL	Einsatzkräfte und Anwohner
15	Lindenweg 5-8	Wolkebruchartige bzw. langanhaltende Regenfälle oder sehr starke Schneeschmelze	Grundstück Lindenweg 5-8	Überflutung und Rückstau	Sicherung mit Sandsäcken	8 FFW	KFz-Fw Sandsäcke	BM und OWL	Einsatzkräfte und Anwohner

Anlage 2 B – Organisationsplan für das Gebiet der Gemeinde Hartmannsdorf

a) Beschreibung und Bezeichnung der Gewässer, der Anlagen

Folgende Staubereiche sind bei Hochwassergefahr als gefährdet anzusehen:

1. Rödelbach in seiner gesamten Länge, besonders in Brückenbereichen
2. Kalter Bach
3. Wolfsbach

b) Verantwortlich:

Bürgermeisterin: Frau MdL Kerstin Nicolaus

1. Stellvertreter: Herr Rolf Dittrich
2. Stellvertreter: Frieder Flechsig

Einsatzleiter: Ortswehrleiter Gunter Bachmann

Stellvertreter: stellv. Ortswehrleiter Christian Schumann

c) Art der Alarmierung: FME und Sirene

1. Der Bürgermeister oder sein Beauftragter alarmieren telefonisch die Leitstelle Zwickau, die dann über FME und Sirene die örtliche Feuerwehr alarmiert.
2. Der Einsatzleiter alarmiert nach Bedarf über die Leitstelle weitere Feuerwehren.
3. Die Einwohner werden über die vorhandene Sirenen alarmiert. Als Signal ist das Signal Nr. 3 der landeseinheitlichen Sirenensignale „Warnung vor einer Gefahr“ (1 Minute Heulton, 6 Töne von je 5 Sekunden Dauer mit dazwischenliegenden Pausen von je 5 Sekunden) zu verwenden.
4. Nachdem durch den Bürgermeister oder seinen Beauftragten der Punkt 1 abgearbeitet wurde, ist das Landratsamt Zwickauer Land, Bevölkerungsschutz und Untere Wasserbehörde, über die Gefahrensituation und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

d) Versammlungsort:

Versammlungsort für die Einsatzleitung und die alarmierten Kräfte der Feuerwehr ist das Gerätehaus der Feuerwehr Hartmannsdorf.

e) Ablösung und Versorgung:

Der Einsatzleiter sorgt für eine Ablösung der eingeteilten Kräfte nach Bedarf. Die Versorgung mit kalten bzw. warmen Getränken (je nach Jahreszeit) und mit kaltem oder warmen Essen wird vom Einsatzleiter bevorzugt über die Feuerwehrkräfte organisiert.

f) Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel

Die Hochwasserbekämpfungsmittel lagern im Gerätehaus der FF Hartmannsdorf.

g) Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel

Bekämpfungsmittel	Mengenangabe	Lagerort
Absperrband	50 m	Gerätehaus Hartmannsdorf FF
Arbeitshandschuhe	30 Paar	
Äxte	5 Stück	
Flachschaufeln	13 Stück	
Gummistiefel verschiedene Größen	6 Paar	
Halteseile	3 Stück	
Kreuzhacken	3 Stück	
Sandsäcke ungefüllt	300 Stück	
Spaten	1 Stück	
Spitzschaufeln	2 Stück	
Straßenbesen	10 Stück	
Treibstoff (Normalbenzin unverbleit)	40 l	
Treibstoff (Diesel)	20 l	

Um die Einsatzbereitschaft der Bekämpfungsmittel im Hochwasserfall zu gewährleisten, sind die vorgenannten Mittel gesondert und immer unter Verschluss zu lagern. Sie dürfen nur mit gesonderter und ausdrücklicher Genehmigung des Bürgermeisters im absoluten Ausnahmefall für andere Einsatzfälle benutzt werden. Verbrauchte Bestände sind unverzüglich aufzufüllen.

Zur Unterstützung der eingeleiteten bzw. begonnenen Maßnahmen zur Hochwasserbekämpfung kann der Bürgermeister oder sein Beauftragter die im Gemeindegebiet ansässigen Baufirmen mit der personellen und/oder materiellen Unterstützung beauftragen.

h) Nachrichtenübermittlung

1. Das Landratsamt Zwickau,
- SB Untere Wasserbehörde über Tel.: 0375/4402-26210 bis 26215;
Fax: 0375/4402-26219
- SB Brandschutz über Tel.: 0375/4402-24410 bis 24415; Fax: 0375/4402-24405
Außerhalb der Dienstzeiten : Diensthabender Landrat über die Leitstelle Zwickau
2. Der Bürgermeister oder der während seiner Abwesenheit Beauftragter:
Frau Nicolaus über Tel.: 037602/7890 Fax: 037602/78910 und außerhalb der
Dienstzeiten über Tel.: 037602/6286 Fax: 037602/87575
3. Der Sitz der Einsatzleitung im Gerätehaus der FF Hartmannsdorf über
Tel.: 037602/76181 Fax: 037602/18602
4. Der Einsatzleiter, Ortswehrleiter (OWL), Kam. Gunter Bachmann über
Tel.: 037602/67886 Fax: 037602/7783 (über Kam. Herzig)
oder Tel. 0162/2767484
5. Der Stellvertreter des Einsatzleiters, stellv. OWL, Kam. Christian Schumann über
Tel.: 037602/70831 Fax: 037602/7783 (über Kam. Herzig)